Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang	Potsdam, den 25. März 2026	Nummer 11

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) 331

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Nordstern Familienstiftung“ 331

Landesamt für Umwelt

Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 04931 Mühlberg/Elbe OT Fichtenberg und Altenau 331

Vorbescheid zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen 333

Vorbescheid zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen 334

Wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin 335

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15898 Neuzelle 336

Landesamt für Umwelt
Landkreis Dahme-Spreewald, Untere Wasserbehörde

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Delaborierung, Laborierung und thermischen Behandlung von Munition und Gegenständen von Explosivstoffen in 15907 Lübben (Spreewald) 338

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: „Austausch Gleisanlage Bogen Fontanestraße“ 340

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 VwZG (Verwaltungszustellungsgesetz) 341

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 341

Aufgebotssachen 342

Sonstige Sachen 342

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 7/2026
Sachgebiet 07. Straßenverkehrstechnik
und Straßenausstattung
07.2: Technische Fragen der StVO
Vom 4. März 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 27/1999 vom 15. November 1999 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) amtlich bekannt gegeben (VkBl. 1999 S. 781).

Hiermit werden die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass ersetzt bisherige Regelungen und Festlegungen für die Straßenbaubehörde im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung 1992.

Die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Errichtung der „Nordstern Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 9. März 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Nordstern Familienstiftung“ mit Sitz in Elsterwerda als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stifters in erster und zweiter Ordnung und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 9. März 2026 erteilt.

Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 04931 Mühlberg/Elbe OT Fichtenberg und Altenau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2026

Der Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3 in 04736 Waldheim, wurde ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Fichtenberg, Flur 4, Flurstücke 41/1 und 100/4 sowie Gemarkung Altenau, Flur 1, Flurstücke 602 und 745 erteilt.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH (im Folgenden Antragstellerin) wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) auf den Grundstücken am Standort 04931 Mühlberg/Elbe,

Gemarkung Fichtenberg,
Flur 4,
Flurstück 41/1 und 100/4,

Gemarkung Altenau,
Flur 1,
Flurstücke 602 und 745

über nachfolgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt.

Feststellung 1
Das Vorhaben ist unter Einhaltung der Voraussetzungen unter Ziffer IV.2 hinsichtlich der von ihm verursachten Schallimmissionen mit den Belangen des Immissionsschutzrechts vereinbar.

Feststellung 2
Das Vorhaben ist unter Einhaltung der Voraussetzungen unter Ziffer IV.2 hinsichtlich der von ihm verursachten Schattenwurfimmissionen mit den Belangen des Immissionsschutzrechts vereinbar.

Feststellung 3
Das Vorhaben ist mit den Belangen des Abfallrechts vereinbar.

Feststellung 4
Das Vorhaben ist unter Einhaltung der Voraussetzungen unter Ziffer IV.4 mit den Belangen des Arbeitsschutzrechts vereinbar.

Feststellung 5
Das Vorhaben ist unter Einhaltung der Voraussetzungen unter Ziffer IV.3 hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter Ziffer IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Vorbescheid aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalten erteilt.

Auslegung

Der Vorbeschied nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 26. März 2026 bis einschließlich 8. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Vorbescheid zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde ein Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Weesow, Flur 2, Flurstück 319 erteilt (Az.: G05225).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen (im Folgenden: Antragstellerin) wird für die WKA WEA 01 der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 16 b BImSchG für das unter II: näher bezeichnete Vorhaben auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen

Gemarkung: Weesow,
Flur: 2,
Flurstück: 319

über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

Es wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben ein Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 BImSchG ist, wobei der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der geplanten Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage beträgt, und dass dem Vorhaben keine Festlegungen der Regionalplanung sowie der örtlichen Bauleitplanung entgegenstehen.

2. Der Antrag für Folgende in der ursprünglichen Fassung des Genehmigungsantrages beantragten WKA wird eingestellt.

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert (Ost)	Hochwert (Nord)
WEA 02	Weesow	2	36	33412706	5834886
WEA 03	Weesow	2	40	33412341	5834579

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Zustellung beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Der Vorbescheid wurde unter den im Bescheid aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalten erteilt.

Auslegung

Der Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 26. März 2026 bis einschließlich 8. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Vorbescheid zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde ein Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Willmersdorf Flur 4, Flurstück 138 erteilt (Az.: G05125).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen (im Folgenden: Antragstellerin) wird für die WKA WEA 04 der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 16b BImSchG für das unter II: näher bezeichnete Vorhaben auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen

Gemarkung: Willmersdorf,
Flur: 4,
Flurstück: 138

über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

Es wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben ein Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 BImSchG ist, wobei der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der geplanten Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage beträgt, und dass dem Vorhaben keine Festlegungen der Regionalplanung sowie der örtlichen Bauleitplanung entgegenstehen.

2. Der Antrag für die WKA WEA 05 wird eingestellt.

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert (Ost)	Hochwert (Nord)
WEA 05	Weesow	2	39	33412113	5834856

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Zustellung beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Der Vorbescheid wurde unter den im Bescheid aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalten erteilt.

Auslegung

Der Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 26. März 2026 bis einschließlich 8. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2026

Die Firma Cemex Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Frankfurter Chaussee in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 1269 ein Zementwerk wesentlich zu ändern (Az.: G13725).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Zerkleinerungsaggregates. Der bereits aufbereitete Ersatzbrennstoff soll durch einen weiteren Aufbereitungsschritt mit Hilfe der A TEC Rocket Mill verbessert werden. Das Zerkleinerungsaggregat soll innerhalb der bestehenden Kohlemahlanlage errichtet werden. Zum Zerkleinerungsaggregat gehören Fördereinrichtungen sowie Anschlüsse und Verbindungsleitungen zur Filteranlage.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.3.1 GE in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.3 GE, 2.2 V, 9.11.1 V, 8.12.2 V, 8.12.1 EG, 8.11.1.1 EG, 1.9 V und 8.10.2.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 2.2.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt (Beste Verfügbare Technik) für Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie einschlägig.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal des Jahres 2026 vorgesehen.

Zusätzlich ist ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Fundamentherstellung des Zerkleinerungsaggregates im Erdgeschoss des Kohlenmühlengebäudes und die Anlagenaufstellung von

- Doppelschneckenförderer,
- A TEC Rocket Mill,
- Trogkettenförderer,
- Schneckenförderer,
- Entstaubungsfilter und Zyklon,
- Auf- und Austragsschurren,
- Entstaubungsleitungen und Verrohrungen sowie
- der Unterstützungskonstruktion für Anlagentechnik und Bühnen

beantragt worden.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 1. April 2026 bis einschließlich 30. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G13725** zugänglich gemacht: https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Aussagen zu Geräusch-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen, Aussagen zur Anlagensicherheit, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Ergänzung des Ausgangszustandsberichts sowie Angaben zur Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. April 2026 bis einschließlich 1. Juni 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G13725** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen **ab dem 29. Juni 2026** über die Internetseite https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 29. Juni 2026 bis einschließlich 20. Juli 2026** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost,

Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu den zu behandelnden Sachverhalten zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Änderung der Anlage hat keine zusätzliche erhebliche Belastung durch Geräusche, Gerüche und Luftschadstoffemissionen zur Folge. Die geplante Änderung hat keinen Einfluss auf den Wasserbedarf des Gesamtstandortes. Es entsteht kein Abwasser und auch der Niederschlagsabfluss ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht. Die Aufstellung der neuen Rocket Mill soll im Gebäude der Kohlemahlanlage erfolgen. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen somit ebenfalls nicht verloren. Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch die geplante Änderung nicht verändert. Der im Zerkleinerungsprozess anfallende Abfall wird in einem Container gesammelt und über eine zugelassene Entsorgungsfirma fachgerecht entsorgt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15898 Neuzelle

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2026

Die Firma Kinesis Windpark 2 GmbH, Neue Straße 12 a in 06901 Kemberg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15898 Neuzelle in der Gemarkung Möbiskruge, Flur 1, Flurstücke 85, 93, 124 und 172 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G12724).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 7,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurden Anträge zur Errichtung einer Löschwasserzisterne und auf Waldumwandlung nach § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg gestellt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 1. April 2026 bis einschließlich 30. April 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Boden, Wasser, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Wölfe, FFH- und SPA-Gebiete, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit naturschutzfachlicher Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie eine Visualisierung und Bewertung zu möglichen Beeinträchtigungen zum Denkmalschutz.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. April 2026 bis einschließlich 1. Juni 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G12724** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Auf einen Erörterungstermin wird verzichtet.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 Satz 4 9. BImSchV auch für UVP-pflichtige Anlagen. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Delaborierung, Laborierung und thermischen Behandlung von Munition und Gegenständen von Explosivstoffen in 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
Untere Wasserbehörde
Vom 24. März 2026

Die Firma Spreewerk Lübben Delaborierung GmbH, Börnichen 99 in 15907 Lübben (Spreewald), beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Börnichen 99 in der Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstücke 4, 5, 8, 12, 13, 14, 15/1, 16, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146, 147, 152, 153, eine Anlage zur Delaborierung und thermischen Behandlung von Munition und Gegenständen mit Explosivstoffen sowie zur Herstellung von Recycling- und Nitromethanboostern und zur Lagerung von Munition und Gegenständen mit Explosivstoffen wesentlich zu ändern.

Beantragt sind weiterhin drei Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Baustelleneinrichtung, Infrastrukturmaßnahmen und die Gründung.

Im bestehenden und genehmigten Betrieb werden Munition, Feuerwerkskörperabfälle, andere Explosivabfälle und explosive Bauteile (zum Beispiel aus Airbags) verwertet und soweit wie möglich für eine Wiederverwendung aufbereitet beziehungsweise am Standort selbst wiederverwendet. Hierzu werden die Munition und Gegenstände mit Explosivstoffen zunächst zerlegt und die darin enthaltenen Explosivstoffe entnommen. Die entnommenen Explosivstoffe können anschließend überwiegend recycelt werden. Ein Teil der Explosivstoffe kann direkt vor Ort zur Herstellung von Treibladungen eingesetzt werden. Explosivstoffe, die sich nicht für die Rückführung in den Wirtschaftskreislauf eignen, werden in der Thermischen Vernichtungsanlage (ThVA) in einem erdgasbefeuerten Drehrohrofen verbrannt und dadurch unschädlich gemacht. Die dabei entstehenden Abgase werden über ein mehrstufiges Abgasreinigungssystem gereinigt und anschließend über den bestehenden Schornstein abgeführt.

Folgende Änderungen/Erweiterungen der Anlage sollen vorgenommen werden:

- der Betrieb einer Zündermontage,
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Sprengstoffveredelung,
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Gießen und Laborieren,
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Montage von Raketenartilleriesystemen (RAS) (Integration und Prüfung von RAS),
- die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage als Nebeneinrichtung,
- die Errichtung und der Betrieb eines Labors als Nebeneinrichtung,
- die Errichtung und der Betrieb einer Abfall-/AwSV-Fläche als Nebeneinrichtung (AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen),
- die Anpassung der Infrastruktur (stellenweiser Fahrwegeausbau) und
- die Errichtung und der Betrieb von vier Notstromaggregaten.

Die bestehende Delaborierung von bis zu 11 000 Tonnen Nettoexplosivstoffmasse pro Jahr (NEM/a) Munition und Gegenstände mit Explosivstoffen sowie die bestehende thermische Vernichtung von 668 Tonnen NEM/a werden nicht geändert. Die Lagerkapazität des Explosivstofflagers von 160 Tonnen NEM wird ebenfalls nicht geändert.

Es wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt.

Bei der Bestandsanlage handelt es um eine Anlage der Nummer 10.1 G und der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.1 X und Nummer 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der beantragten Änderung handelt es sich um Anlagen der Nummern 10.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben der Nummern 10.1 X der Anlage 1 des UVPG.

Für das beantragte Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den 1. Januar 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, der wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die jeweils dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der jeweiligen Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 1. April 2026 bis einschließlich 30. April 2026**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Umwelt und Landwirtschaft, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben (Spreewald) sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 313 (Sekretariat des Fachbereichs Bauen und Stadtplanung) in 15907 Lübben (Spreewald)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Dahme-Spreewald unter der Telefonnummer 03546 20-2318 oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) unter der Telefonnummer 03546 79-2201 oder per E-Mail an bauwesen@luebben.de.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben sowie die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Artenschutzfachbeitrag, Fachbeitrag Biotopschutz und Natura 2000-Verträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. April 2026 bis einschließlich 1. Juni 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G12725** schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam,
- beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Umwelt und Landwirtschaft, Reutergasse 12 in 15907 Lübben oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Fachbereich Bauen und Stadtplanung, Poststraße 5 in 15907 Lübben oder per E-Mail an bauwesen@luebben.de

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 22. Juli 2026 um 10 Uhr im Wappensaal im Schloss zu Lübben, Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald).** Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: „Austausch Gleisanlage Bogen Fontanestraße“

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 5. März 2026

Die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH stellten einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Austausch Gleisanlage Bogen Fontanestraße“.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. Oktober 2025 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung des Vorhabenträgers durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 110-21-501030101/2025-003 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. Die Ersatzerneuerung von Gleisanlagen erfolgt im Bereich der vorhandenen und bereits überbauten Verkehrsflächen. Die anlagebedingt neu überbaute/versiegelte Fläche ist sehr begrenzt und es werden keine nachteiligen Wirkungen für hochwertige oder sehr hochwertige Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verursacht. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen geschützter, empfindlicher Gebiete/Objekte werden vermieden. Artenschutzrechtlich relevante Folgen sind nicht gegeben. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 VwZG (Verwaltungszustellungsgesetz)

Mit dieser Bekanntmachung wird der Widerruf der Sondernutzungserlaubnis vom 10.09.2003 mit dem Az. 22.05;03-W-154SN_Widerruf - des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, vom 30. September 2025 an die Firma Cars of Excellence GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tomasz Szczechowicz, zuletzt bekannte Anschrift Frankfurter Chaussee 12 - 17, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der oben aufgeführte Widerrufsbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann während der üblichen Dienstzeiten vom Empfänger oder einem Vertreter gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises und bei einem Vertreter zusätzlich gegen Vorlage eines entsprechenden Vertretungsnachweises an folgendem Ort eingesehen oder abgeholt werden:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Sachgebiet Straßenverwaltung Ost
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in: Frau Liebchen
Telefonnummer: +49 3342 249-1588
E-Mail: LS-Sondernutzung-Ost@LS.Brandenburg.de

Landesbetrieb Straßenwesen

Im Auftrag

Kristin Bakalarz
Leitung Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.06.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
4	Frankfurt (Oder)	Flur 14, Flurstück 84/1	Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Feuerbach-Straße 27	509	9369, BV lfd. Nr 4
6	Frankfurt (Oder)	Flur 14, Flurstück 84/2	Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Feuerbach-Straße 27	743	9369, BV lfd. Nr 6

Lfd. Nr. 4
Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus der Meininger DDR-Serie EW 65-B
Postanschrift: Ludwig-Feuerbach-Straße 27, 15230 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 160.500,00 EUR

Lfd. Nr. 6
Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück bebaut mit Nebengelass, keine eigene Zuwegung und Erschließung
Postanschrift: Ludwig-Feuerbach-Straße 27, 15230 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 10.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 7/24

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 11/25

Aufgebot

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16960820, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche bei Berlin, Blatt 1763, in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 50.000,00 EUR mit 15 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:
Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft
in Ludwigsburg

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 02.07.2026 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 11/25 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 02.03.2026

26 II 1/26

Aufgebot

Die Fürstengalerie GmbH, Gartenstraße 40/41, 15517 Fürstenwalde/Spree hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15134791, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 8058, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 255.645,94 EUR mit 18 vom Hundert Jahreszinsen sowie 5 vom Hundert einmaliger Nebenleistung.

Eingetragener Berechtigter:
Stadt Fürstenwalde in Fürstenwalde/Spree

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 06.07.2026 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 1/26 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 04.03.2026

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 6/25

Ausschließungsbeschluss

Die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Arensdorf, Blatt 229, Abteilung II, lfd. 2 eingetragene Vormerkungsberechtigte Dewi Plan GmbH, letzter Sitz Schlüterstr. 37, 10629 Berlin, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Fürstenwalde/Spree, 24.02.2026

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.